

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Schlösser
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1482/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Vereinbarkeit der Sonnensegel auf der Krämerbrücke mit dem von der Stadtverwaltung aufgestellten Denkmalkriterium; öffentlich

Sehr geehrter Herr Schlösser,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Inwiefern dienen die über der Krämerbrücke angebrachten Sonnensegel einem Sicherheitsbedarf oder der Erhaltung der Bauwerke im Sinne der in der Stellungnahme zur Drucksache 2232/25 aufgestellten Kriterien?**

Im vorliegenden Fall handelte es sich nicht um Sonnensegel. Einmal jährlich, zeitlich sehr begrenzt, werden Kunstwerke angebracht, die die Attraktivität der Krämerbrücke im Zusammenhang mit dem Krämerbrückenfest temporär akzentuieren.

- 2. Falls die Segel keinem dieser beiden Zwecke dienen, wie begründet die Stadtverwaltung, dass diese additiven Bauelemente an den Krämerbrückenhäusern angebracht sind, während eine Beflaggung mit derselben Begründung abgelehnt wurde?**

Im Unterschied zu Flaggen, ist bei diesen besonderen Kunstwerken eine negative Vorbildwirkung nicht möglich. Die Seilkonstruktion einschl. der Kunstwerke wurde – im Unterschied zu Flaggen – temporär nur für diesen speziellen Ort geschaffen und errichtet.

- 3. Handelt es sich bei den Sonnensegeln um eine dauerhafte oder eine temporäre Anbringung und ist die Verankerung mittels Ringschrauben in der Holzsubstanz dauerhaft angelegt?**

Wie in Frage 1. bereits dargelegt, handelt es sich nur um ein temporäres

Seite 1 von 2

Kunstwerk. Es wurde bereits wieder abgebaut.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn